

Beglaubigte Abschrift

Aktenzeichen:
43 C 2284/17



Amtsgericht Stuttgart

Im Namen des Volkes

Urteil

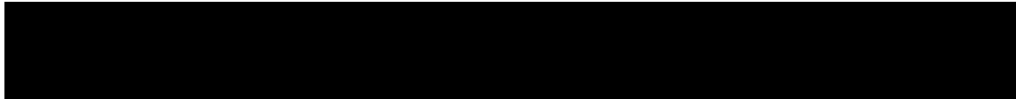
In dem Rechtsstreit



Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Gursch Kanzlei für Verkehrsrecht**, Otto-Lillenthal-Straße 5, 71034 Böblingen,
Gz.:

gegen



Prozessbevollmächtigte:



wegen Schadensersatz aus Verkehrsunfall

hat das Amtsgericht Stuttgart durch den Richter aufgrund der mündlichen Verhandlung vom
10.10.2017 für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, den Kläger von den noch ausstehenden Reparaturkosten der Firma [REDACTED] in Höhe von 547,86 € freizustellen.
2. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger die noch ausstehende Nutzungsausfallentschädigung in Höhe von 520,00 € zu zahlen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

3. Von den Kosten des Rechtsstreits haben der Kläger 24 % und die Beklagte 76 % zu tragen.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Beiden Parteien wird nachgelassen, die Vollstreckung der anderen Partei durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abzuwenden, wenn nicht die jeweils andere Partei vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.

Tatbestand

Der Kläger begehrt von der Beklagten restlichen Schadensersatz aus einem Verkehrsunfall vom 29.07.2016 in Stuttgart auf der Straße „Am Weißenhof“.

Die Haftung der Beklagten dem Grunde nach ist unstrittig.

Auf Grundlage eines Schadensgutachtens der [REDACTED] vom 04.08.2016 (Anl. K1 Bl. 9 ff d.A.) ließ der Kläger sein Fahrzeug bei der Fa. [REDACTED] reparieren. Diese stellte dem Kläger für die Reparaturarbeiten einen Betrag in Höhe von 9.583,32 € in Rechnung (Anl. K2 Bl. 33 d.A.).

Mit Schreiben vom 07.11.2016 teilte die Beklagte mit, dass sie lediglich eine Zahlung in Höhe von 8.638,59 € leisten werden (Anl. K3 Bl. 37 d.A.).

Mit seiner Klage beansprucht der Kläger diesbezüglich weiteren Schadensersatz i.H.v. 892,96 €

Das Fahrzeug befand sich 16 Tage zur Reparatur bei der Fa. [REDACTED] (Anl. K4 Bl. 39 d.A.). Unter Zugrundelegung eines Tagessatzes i.H.v. 65,00 € regulierte die Beklagte lediglich einen Betrag i.H.v. 520,00 €.

Mit seiner Klage beansprucht der Kläger diesbezüglich weitere Nutzungsausfallentschädigung

i.H.v. 520,00 €.

Der Kläger trägt im Wesentlichen vor und führt aus:

Sämtliche Reparaturarbeiten wären zur Schadensbeseitigung erforderlich und seien demnach zu erstatten. Dazu gehören auch die Kosten für die Reinigung, Probefahrt, Verbringung sowie der Position „Tür vorne und hinten und Heckklappe Aus-/Einbau“. Auch sei ein Abzug „Neu für Alt“ i.H.v. 234,55 € nicht vorzunehmen. Im Übrigen hätten sich ihm für eine länger andauernde Reparatur keine Anhaltspunkte aufgezeigt.

Der Kläger beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, den Kläger von den noch ausstehenden Reparaturkosten der Firma [REDACTED] in Höhe von 892,96 € freizustellen.
2. die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger die noch ausstehende Nutzungsausfallentschädigung in Höhe von 520,00 € zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

Klageabweisung.

Sie trägt im Wesentlichen vor und führt aus:

Die von der Klägerin angeführten Positionen hätten mit dem streitgegenständlichen Unfallgeschehen nichts zu tun. Die tatsächlich zur Unfallinstandsetzung erforderlichen Kosten würden vielmehr 8.638,59 € betragen. Der Abzug „Neu für Alt“ rechtfertige sich dadurch, dass bei der Reparatur zwei Reifen mit einer Profiltiefe von 5 mm ausgewechselt wurden, die im Auslieferungszustand eine Profiltiefe von 7 mm hätten. Da die notwendige Reparaturdauer nach dem [REDACTED] Gutachten lediglich 6 Arbeitstage betrage (Bl. 13 d.A.), sei eine reparaturbedingte Ausfallzeit mit 8 Tagen zu bemessen.

Wegen des weiteren beiderseitigen Parteivortrags wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

Das Gericht hat am 10.10.2017 mündlich verhandelt. Es hat Beweis erhoben über die erforderlichen Reparaturkosten durch Einholung eines mündlichen technischen Sachverständigengutachtens durch den Sachverständigen [REDACTED]. Wegen der Einzelheiten wird auf das Terminsproto-

.koll verwiesen (Bl. 81 ff d.A.)

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist nur in dem sich aus dem Tenor ergebenden Umfang begründet.

I.

Dem Kläger steht weiterer Schadensersatz in Höhe von 547,86 € gegen die Beklagte aus §§ 7, 18 StVG, § 249 ff. BGB i.V.m. § 115 VVG zu.

1. Das Gericht ist nach der Beweisaufnahme davon überzeugt, dass unfallbedingt Reparaturkosten in Höhe von 9.134,45 € angefallen sind. Es stützt sich dabei in weiten Teilen auf die Ausführungen des erprobten Sachverständigen [REDACTED] und macht sich diese zu eigen. Insgesamt war ein Betrag in Höhe von 396,87 € in Abzug zu bringen.

a) Der Sachverständige hat in der mündlichen Verhandlung vom 10.10.2017 schlüssig dargelegt, dass zur Erneuerung des Karosserieseitenteils hinten links nebst Wiederherstellung der Verbindungsnahte auch der Ausbau der Heckklappe erforderlich war (Bl. 82 d.A.).

b) Da bei der Position „Seitenteil links Teile demontieren“ bereits auch die Heckklappe umfasst war, handelt es sich bei dem Ausbau der Rückwandklappe um eine Doppelberechnung, weshalb diese Position nur ein mal abzurechnen war (Bl. 82 d.A.).

c) Der Ausbau der vorderen linken Türe war reparaturbedingt nicht erforderlich. Eine Lackierung des linken Türschwellers war zwar erforderlich, allerdings wird diese Lackierung auslaufend im Bereich des Türausschnittes vorne links ausgeführt, sodass eine Demontage nicht erforderlich war (Bl. 82 d.A.).

d) Zwar hat der Sachverständige [REDACTED] bezüglich der Erneuerung der Reifen ausgeführt, dass ein Wertverbesserungsabzug in Höhe von 198,34 € vorzunehmen sei (Bl. 83 d.A.), weil die demontierten Reifen nach den insoweit unbestrittenen Ausführungen des [REDACTED] Gutachtens eine Restprofiltiefe von 5 mm (Bl. 15 d.A.) und neue Reifen desselben Typs eine Profiltiefe von etwa 7,5 mm, mithin gegenüber den alten eine überschießende Profiltiefe von 2,5 mm aufweisen. Indes ist ein solcher Abzug mit dem Resitutionsgedanken der §§ 249 ff. BGB nicht in Einklang zu bringen. Das Gericht schließt sich insoweit den Ausführungen des AG Köthen an, wonach ein Abzug „neu für alt“ beim Einbau neuer Reifen nicht vorzunehmen ist, wenn der wirtschaftliche Vorteil

für den Geschädigten nur gering und damit letztlich als vernachlässigbar einzuschätzen ist (AG Köthen, Urteil vom 11. Juli 2005 – 8 C 252/05 (III) –, Rn. 6, juris). Zwar hat der Kläger durch die unfallbedingte Reparatur zwei neue Reifen mit einer zusätzlichen Profiltiefe von 2,5 erhalten. Das Gericht verkennt auch nicht, dass im Gegensatz zum vorzitierten Urteil eine solche zusätzliche Profiltiefe erst nach weit mehr als 3.000 km abgefahren sein wird. Aufgrund der Tatsache, dass es sich bei dem unfallgeschädigten Klägerfahrzeug um einen Pkw mit Allradantrieb „quattro“ handelt (Bl. 15 d.A.), ist das schadensrechtliche Bereicherungsverbot aber nicht einschlägig, da bei einer solchen Antriebsart letztlich alle Reifen zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit dieselbe Profiltiefe aufweisen müssen. Mithin wird die Bevorteilung des Geschädigten ins Gegenteil verkehrt, wenn er sich eine rein sklavisch-mathematisch ermittelte Werterhöhung anrechnen lassen muss, obwohl er letztlich nicht so gestellt wird, wie er stünde, wenn das schadensverursachende Ereignis nicht eingetreten wäre.

e) Auch die Kosten für eine Reinigung des Fahrzeuges nach den Karosseriearbeiten waren unfallbedingt erforderlich, da es infolge von Schweiß und Schleifarbeiten zu sehr intensiven Verschmutzungen des Fahrzeuges kommt und diese Kosten nicht in den Gemeinkosten des Reparaturbetriebes beinhaltet sind (Bl. 83 d.A.).

f) Ein Abzug bei den Verbringungskosten war ebenfalls nicht gerechtfertigt, da aufgrund der sachverständigenseits aufgeführten Verkehrslage in Stuttgart je nach Tageszeit eine Fahrzeug von 30 bis 45 Minuten benötigt wird, sodass die in der Rechnung aufgeführte Arbeitszeit zusammen mit der Rückholung des Fahrzeuges als durchaus realistisch einzuschätzen ist (Bl. 33 d.A.).

g) Die Kosten für eine Probefahrt sind nicht in den Gemeinkosten der Werkstatt enthalten. Vor dem Hintergrund, dass diese im Reparaturbetrieb einen zusätzlichen Zeitaufwand auslösen und eine Probefahrt zwingend durchzuführen ist, ist auch diese Position im Rahmen der fiktiven Abrechnung erstattungsfähig.

2. Der Kläger hat Anspruch auf weiteren Nutzungsausfallschaden in Höhe von 520,00 €. Der Sachverständige hat schlüssig dargelegt, dass das Gutachten der [REDACTED], welches eine Reparaturdauer von 6 Arbeitstagen prognostiziert, von einer durchgängigen Reparaturausführung ohne Stand- und Wartezeiten ausgeht (Bl. 83 d.A.). Da jedoch die Fahrzeugverbringung berücksichtigt werden muss, ist eine Reparaturdauer von 11 Arbeitstagen durchaus realistisch. Ebenfalls muss berücksichtigt werden, dass nach dem Reparaturablaufplan (Anl. K4 Bl. 39 d.A.) lediglich ein Rückstand bis zum 18.08.2016 vorlag und ausweislich des mündlichen Sachverständigengutach-

tens ein Austausch nicht unfallbedingt zu montierender Teile nicht ersichtlich ist. Dem Kläger war mithin ein weiterer Nutzungsausfallschaden für weitere 8 Tage aus einem beklagtenseits unbestrittenen Tagessatz in Höhe von 65,00 € zuzusprechen.

II.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 1 S.1 ZPO. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit ergibt sich jeweils aus §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Stuttgart
Urbanstraße 20
70182 Stuttgart

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Stuttgart
Hauffstraße 5
70190 Stuttgart


einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.



Richter

Verkündet am 21.11.2017

 JFAnge
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Beglaubigt
Stuttgart, 18.12.2017




Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig